


Finanzamt Steinfurt  
Veranlagungsbezirk 017  
IdNr. Ehemann [REDACTED]  
IdNr. Ehefrau [REDACTED]  
Steuernummer [REDACTED]  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

48565 Steinfurt  
Ochtruper Str. 2  
Telefon 02551/17-145215  
Telefax 0800 10092675311

27.08.2015

Finanzamt, Postfach 1260, 48542 Steinfurt

DV 08 0,85 Deutsche Post 



\*571\*00022124\*27\*5311\*  
Uwe Warda  
Kathrin Vogler  
Rheiner Str. 103  
48282 Emsdetten

## Bescheid

für 2014 über  
Einkommensteuer und  
Solidaritätszuschlag

### Festsetzung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

### Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	26.563,00	1.339,52	
Abzug vom Lohn des Ehemanns	-8.134,00	-447,26	
Kapitalertragsteuer	-24,00	-1,26	
verbleibende Beträge	18.405,00	891,00	19.296,00
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 20.08.15 abzurechnen sind	18.405,00	891,00	19.296,00
bereits gezahlt	20.848,00	984,00	21.832,00
demnach zuviel gezahlt	2.443,00	93,00	2.536,00

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.

Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN [REDACTED] sofern er mindestens 1,- € beträgt.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
BBk Dortmund  
IBAN DE71 4400 0000 0040 3015 00 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*56.658\*

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit . . . . .		12	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn . . . . .	32.651		
ab			
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 221 Tage			
Wege mit PKW			
221 Tage x 29 km x 0,30 EUR 1.922,70			
Entfernungspauschale . . . . .	1.923		
insgesamt . . . . .	-1.923		
Beiträge zu Berufsverbänden . . . . .	-177		
Übrige Werbungskosten . . . . .	-149		
Einkünfte . . . . .	30.402		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	-1.560	-1.559	
sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r) . . . . .		101.235	
Einkünfte . . . . .		101.235	
Summe der Einkünfte . . . . .	28.842	99.688	128.530
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .	28.842	99.688	128.530

**Sonderausgaben**

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen . . . . .		6.171	
davon 78 % . . . . .		4.814	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		-3.085	
verbleiben . . . . .		1.729	1.729
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann . . . . .	2.678		
- Ehefrau . . . . .	7.225		
Summe Krankenversicherungsbeiträge . . . . .	9.903	9.903	
ab Kürzungsbetrag nach			
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG . . . . .		-107	
verbleiben . . . . .		9.796	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann . . . . .	335		
- Ehefrau . . . . .	995		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge . . . . .	1.330	1.330	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG . . . . .		11.126	
ab Beitragsrückerstattung . . . . .		-200	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse . . . . .		-3.918	
verbleiben . . . . .		7.008	7.008
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen . . . . .		8.737	-8.737
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien . . . . .	3.300		
im Kalenderjahr 2014 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG . . . . .	7.173		
im Veranlagungszeitraum abziehbar . . . . .	10.473	10.473	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .			-10.473
Einkommen . . . . .			109.320
ab			
Freibeträge für das am 30.10.1999 geborene Kind . . . . .			-7.008
zu versteuerndes Einkommen . . . . .			102.312

**Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)**

Kapitalerträge . . . . .	41	795	
Zwischensumme . . . . .	41	795	
noch nicht ausgeschöpfter			
Sparer-Pauschbetrag . . . . .	-41	-795	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
i.S.d. § 32d Abs.1 EStG . . . . .	0	0	
<b>Berechnung der Einkommensteuer</b>			
zu versteuern nach dem Splittingtarif . . . . .	102.312		26.506
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG . . . . .			-1.650
Ermäßigung für geringfügige Beschäftigungen im			
Privathaushalt . . . . .		168	
Ermäßigung für Handwerkerleistungen . . . . .		333	
Summe und davon abziehbar . . . . .		501	-501
verbleiben . . . . .			24.355
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG . . . . .	0		
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen . . . . .			2.208
festzusetzende Einkommensteuer . . . . .			26.563

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 3 \*\*\*\*\*

Bescheid für 2014 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 27.08.2015

Übertrag:  
festzusetzende Einkommensteuer . . . . . 26.563**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 7.008 €	102.312
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	24.355
Bemessungsgrundlage	24.355
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	1.339,52

**Steuerbelastung**

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 26.506,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen ( 102.312 €) beträgt 25,91 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte ( 128.530 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 26.218 € gemindert.

**Erläuterungen**

Die Steuerabzugsbeträge wurden anhand Ihrer eingereichten Bescheinigungen angesetzt.

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.

Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Die geleisteten und erstatteten Beiträge zur (Basis-) Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung wurden mit den Beträgen angesetzt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von 23.441 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG gewährt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gem. § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Bei einer Änderung des Steuerbescheides wird die Prüfung von Amts wegen erneut durchgeführt werden; ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 4 EStG) im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
- der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6, § 12 Nummer 5 EStG).
- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nummer 2 EStG (§ 10 Abs. 3 EStG)

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 4 \*\*\*\*\*

Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs.1 Satz 2 Nr.4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich  
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG vorläufig.

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich  
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist daher insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) zu übermitteln.

### weitere Informationen

#### Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein  
Mo - Fr 08.30 - 12.00 h  
Mo auch 13.30 - 15.00 h  
und nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro  
Mo - Fr 08.00 - 12.00 h  
Mo 13.30 - 16.00 h

#### Nahverkehrsanbindung:

Bus: Haltestelle Bahnhofstr. /  
Zug: 10 Minuten Fußweg vom Bahnhof (Burg-)Steinfurt /  
PKW: Behindertenparkplätze am Roggenkamp

Nebenstelle, Bahnhofstr. 33, 48565 Steinfurt

